

S T A T U T E N

DER

SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG FÜR SPORTRECHT

A. NAME UND SITZ

Artikel 1 *Name*

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für Sportrecht" besteht ein Verein im Sinne dieser Statuten und der Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 *Sitz*

Sitz der Vereinigung ist in Lausanne.

B. ZWECK

Artikel 3

Die Vereinigung hat den Zweck, das Sportrecht zu fördern.

Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- Zusammenkünfte, Seminare, Kolloquien und Kongresse organisieren, die dem Sportrecht gewidmet sind;
- Publikationen und wissenschaftlichen Studien im Bereich des Sportrechts unterstützen;
- Bestrebungen zum Aufbau von Dokumentationen über das Sportrecht unterstützen;
- zur Entwicklung der Gesetzgebung im Sportbereich beitragen;
- Gute Beziehungen mit den Athleten sowie den nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen unterhalten, die sich mit Fragen des Sportrechts befassen.

C. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 *Arten*

Alle natürlichen Personen, die sich aktiv für Sport und Recht interessieren, können in die Vereinigung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Natürliche oder juristische Personen, Behörden, Institutionen, Fakultäten und Institute mit Wohnort oder Sitz in der Schweiz, welche die Ziele der Vereinigung in irgendeiner Weise unterstützen wollen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Persönlichkeiten, deren Dienste oder Fachwissen die Vereinigung in Anspruch genommen hat oder die sich sonst wie um Sport und Recht verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 5 *Aufnahme und Ernennung*

Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied sind dem Vorstand schriftlich zu stellen. Dieser beschliesst darüber endgültig. Ablehnungen werden nicht begründet.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 6 *Ausschluss*

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn dieses dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandelt oder ihr sonst wie durch sein Verhalten oder seine Einstellung schadet. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Das ausgeschlossene Mitglied muss den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlen.

D. ORGANE

I. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7 *Allgemeines*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

In der Generalversammlung hat jedes ordentliche und jedes assoziierte Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und die Auflösung der Vereinigung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 8 *Ordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Sie wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder des Vorstands und zwei Revisoren.

Sie nimmt die Geschäftsberichte des Vorstands sowie die Jahresrechnungen ab und bestimmt die Mitgliederbeiträge.

Artikel 9 *Ausserordentliche Generalversammlung*

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, welches die Gründe und die zu behandelnden Themen nennt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

II. VORSTAND

Artikel 10 *Zusammensetzung und Organisation*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 10 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst und bestimmt aus seiner Mitte insbesondere einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Die

Vereinigung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, vertreten.

Er tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, gegebenenfalls über Telefonkonferenz.

Der Vorstand wird vom Präsidenten (im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten) einberufen, der seine Sitzungen leitet.

Artikel 11 *Zuständigkeiten und Beschlussfassung*

Der Vorstand trifft alle nötigen Massnahmen, um das gute Funktionieren der Vereinigung zu gewährleisten. Er bestimmt das Sekretariat und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Er kann ständige oder ad hoc-Kommissionen einsetzen.

Er beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Auf Vorschlag des Präsidenten und unter der Voraussetzung, dass sich alle Mitglieder äussern und kein Mitglied eine Beratung wünscht, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

III. REVISOREN

Artikel 12

Die Revisoren müssen Mitglieder der Vereinigung sein.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

E. MITTEL

Artikel 13

Zur Erfüllung ihres Zwecks stehen der Vereinigung die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Verfügung. Über deren Höhe beschliesst die Generalversammlung mit der Genehmigung des Budgets.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Vereinigung kann weitere Einnahmen wie Schenkungen, Legate oder Subventionen entgegennehmen.

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur ihr Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand führt ein Buch über die Ein- und Ausgaben sowie über die finanzielle Situation der Vereinigung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

F. AUFLÖSUNG

Artikel 14

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung der Vereinigung wird ihr Vermögen liquidiert. Die ausserordentliche Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und stattet sie mit den nötigen Befugnissen aus.


G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Die vorliegenden Statuten wurden in Französisch und in Deutsch ausgefertigt. Im Falle eines Widerspruches ist die französische Version massgebend.

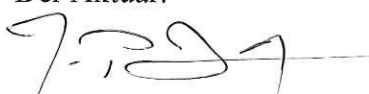
Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 29. Januar 1990 und vom 19. April 1994 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 8. November 2012 in Magglingen genehmigt.

Der Präsident:



RA Michele Bernasconi

Der Aktuar:



Dr. Jean-Philippe Dubey